

Satzung des Vereins

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Mediation Jena“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die nicht kommerzielle Förderung, Anwendung und Verbreitung der Mediation.

Hierzu zählen insbesondere

- a) die umfassende Information weiter Bevölkerungsgruppen zu Mediation;
- b) Zugang zur Mediation für Menschen mit geringem Einkommen zu ermöglichen;
- c) Aus- und Weiterbildungen im Bereich Mediation anzubieten und
- d) an Projekten zur Förderung der Mediation teilzunehmen.

Der Vereinszweck wird auch durch die Beschaffung und Verwaltung finanzieller Mittel für die genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Fördermitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Gründungsmitglieder des Vereins erwerben die Mitgliedschaft durch die Teilnahme an der Gründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende, ihre Stellvertreter und der Kassenwart sind einzeln vertretungsberechtigt. Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Funktionen bestimmen die gewählten Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Sitzung.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handhebung, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert die schriftliche Abstimmung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von einem anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragshöhe.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Amtsträgerinnen, Mitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen

Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung/ Vergütung erhalten, wenn diese von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Kassenprüferin

Von der Mitgliederversammlung ist jeweils für zwei Jahre eine Kassenprüferin zu wählen. Diese hat mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder. Das verbleibende Vermögen fällt an den Thüringer Arbeitskreis Mediation e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Jena, den 03.09.2015